

Sitzungsvorlage



Gremium: Gemeinderat
Sitzungscharakter: öffentlich
Sitzungsdatum: 30.01.2020
Amt/ Sachbearbeiter(in): Bürgermeister/Spanberger, Jens
Vorlage- Nr. 07/2020

Tagesordnungspunkt: 7

Bezeichnung: Antrag der Fraktion der Freie Wähler-Bürgerliste e.V. zur Neufassung der Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine

Sachverhalt:

Die Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine stammt vom 01.01.1986 und wurde mit der Satzung zur Anpassung örtlichen Satzungen an den Euro (Euro-Anpassung-Satzung) vom 19.07.2001 zuletzt angepasst. Weitergehende Änderungen wurden nicht vorgenommen.

In einer der letzten Prüfungen stellte die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) fest, dass im Rahmen der Vereinsförderung umfangreiche Zuschüsse an die örtlichen Vereine und Gruppen von der Gemeinde bewilligt werden. Im Prüfungszeitraum 2009-2012 wurden einschließlich der Kosten für die vorgehaltenen Sportplätze und der verrechneten Bauhofleistungen rd. 484.000 € bewilligt. Darin sind jedoch nicht enthalten die Aufwendungen für die kostenlose Überlassung gemeindeeigener Räume und die Investitionszuschüsse.

Die GPA sprach deshalb die Empfehlung an die Gemeinde aus, die Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine anzupassen.

Letztmalig befasste sich der Gemeinderat ergebnisoffen in seiner Klausurtagung am 16.10.2015 mit einer Anpassung der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine. Hierzu hat die Verwaltung eine Umfrage unter den Nachbargemeinden durchgeführt, die nochmals aktualisiert wurde und der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist.

Mit Schreiben vom 25.11.2019 stellte die Fraktion der Freie Wähler-Bürgerliste e.V. den Antrag zur Neufassung der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine. Der entsprechende Antrag ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Neben einer redaktionellen Aktualisierung der Richtlinie zielt der Antrag darauf, „kleinere und somit auch weniger finanzstarke Vereine mehr zu fördern. Hierbei kommt der Erhöhung des Fördersatzes für „andere Investitionsmaßnahmen“ (Investitionen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben unmittelbar dienen) von 15 % auf dann 20 % eine besondere Bedeutung zu.

10%-Bezuschussungen von Baumaßnahmen der Vereine sollen auf maximal 50.000,- EUR gedeckelt werden, um u.a. dem Rechnungsamt Planungssicherheit zu geben. Diese Deckelung erscheint sinnvoll, da mit hoher Wahrscheinlichkeit kein örtlicher Verein in absehbarer Zeit Bau- bzw. Umbaumaßnahmen mit Gesteungskosten von mehr als 500.000,- EUR planen wird.“

Eine erste Vorberatung fand in der Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen am 16.01.2020 statt.

Beschlussvorschlag:

Über den Antrag zur Neufassung der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine ist grundsätzlich zu beraten. Eine Beschlussfassung kann in der Sitzung erfolgen.

Auswirkungen auf die strategischen Ziele:

Bisherige Beratungsergebnisse:

Befangenheit:

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Unterschriften:

Amtsleiter/in: Mühlhausen, den 20.01.2020 _____

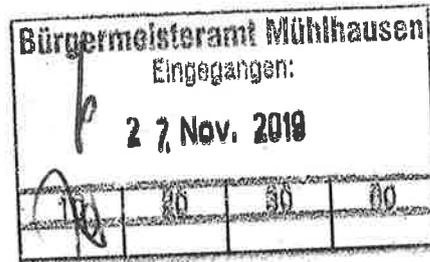
Bürgermeister: Mühlhausen, den 20.01.2020 _____



Fraktion der Freie Wähler-Bürgerliste e. V.

Mühlhausen, den 25.11.2019

Gemeinde Mühlhausen im Kraichgau
Herrn Bürgermeister
Jens Spanberger
Schulstraße 6
69242 Mühlhausen im Kraichgau



Neufassung der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine
Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung

§ 34 (2) 1 S. 4 GemO BW

Sehr geehrter Herr Spanberger,

die Unterzeichner stellen den Antrag auf Aufnahme des nachfolgend näher bezeichneten Tagesordnungspunktes auf die Gemeinderatssitzung der nächsten spätestens übernächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderats.

Die Verhandlungsgegenstände gehören zum Aufgabengebiet des Gemeinderats i. S. d. § 34 (1) S. 5 GemO BW.

Die Unterzeichner bitten um Eingangsbestätigung für diesen Antrag und die Mitteilung, in welcher öffentlichen Sitzung der Tagesordnungspunkt behandelt werden wird.

Um eine formelle, rechtsmittelfähige Ablehnung mit sachgerechter Begründung an die Unterzeichnenden bitten diese für den Fall, dass die Verwaltung der Auffassung sein sollte, dass die Unterzeichner nicht berechtigt sind diesen Antrag zu stellen oder die Verwaltung nicht gewillt ist diesen Antrag zu bearbeiten.

I. Antrag

Die Unterzeichner stellen den Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, die derzeit gültigen Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine mit seinen hierzu ergangenen Änderungen bis Ende Februar 2020 neu zu fassen und hierbei insbesondere nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

- **Aktualisierung der aufgelisteten Vereine / Gruppen**
- **Ausweisung der Förderbeträge in Euro**
- **Anpassung der jährlichen Regelförderung**
- **Anpassung der speziellen Förderung der Jugendarbeit**
- **Anpassung der Sonderzuwendungen**
- **Exakte Bezifferung des laufenden Zuschusses für „vereinseigene Räume / Gebäude“ zu den Unterhaltungs- u. Bewirtschaftungskosten (derzeit unter D I, 3.4 geregelt)**
- **Aktualisierung der „örtlichen Gegebenheiten“ (z. B. Holzbaracke, UG Grundschule usw.) bei den Bewirtschaftungskosten für „gemeindeeigene Räume“ der Vereine (derzeit unter D II, 1, 2 sowie III, 1.1 geregelt)**
- **Deckelung der Förderung von Baumaßnahmen der Vereine auf maximal 50.000,- EUR (10 % der Gestehungskosten)**
- **Erhöhung der Förderung anderer Investitionsmaßnahmen auf 20 % der Gestehungskosten**
- **Wegfall der Formulierung „im Regelfall“ bei den beiden letztgenannten Punkten.**

Eine Vorberatung im Ausschuss für Verwaltung und Finanzen ist durchzuführen. Im Anschluss an diese Vorberatung ist die Neufassung dem Gemeinderat in der unmittelbar folgenden öffentlichen Gemeinderatssitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

II. Begründung

Die derzeitigen Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine stammen aus dem Jahr 1986 und wurden 1987 und 1991 lediglich marginal verändert.

Eine Aktualisierung an die derzeitigen Gegebenheiten, insbesondere die jeweiligen Fördersätze, erscheint aus Sicht der Antragsteller dringend notwendig.

Ziel der Änderungen ist es, kleinere und somit auch weniger finanzstarke Vereine mehr zu fördern. Hierbei kommt der Erhöhung des Fördersatzes für „andere Investitionsmaßnahmen“ (Investitionen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben unmittelbar dienen) von 15 % auf dann 20 % eine besondere Bedeutung zu.

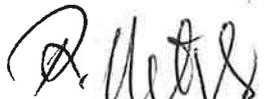
10%-Bezuschussungen von Baumaßnahmen der Vereine sollen auf maximal 50.000,- EUR gedeckelt werden, um u.a. dem Rechnungsamt Planungssicherheit zu geben. Diese Deckelung erscheint sinnvoll, da mit hoher Wahrscheinlichkeit kein örtlicher Verein in absehbarer Zeit Bau- bzw. Umbaumaßnahmen mit Gestehungskosten von mehr als 500.000,- EUR planen wird.

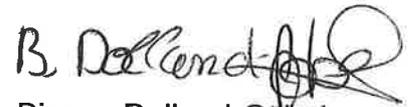
III. Unterschriften

Für die Fraktion der Freie Wähler –Bürgerliste e.V.

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte


Ralf Strähle


Reimund Metzger


Bianca Dolland-Göbel


Martina Krause


Bruno Sauer


Reinhold Sauer

GEMEINDE MÜHLHAUSEN
RHEIN-NECKAR-KREIS

RICHTLINIEN
ZUR
FÖRDERUNG DER ÖRTLICHEN VEREINE

I N H A L T :	S E I T E
A Allgemeines - Vorbemerkungen	1
B Voraussetzungen für die Förderung	2
C Allgemeine Zuschüsse	
I. Regelförderung	4
II. Vereinsjubiläen	5
III. Meisterschaften	5
IV. Sonderzuwendungen	6
V. Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen	7
D Gemeinde- und vereinseigene Räume	7
E Zuschüsse und Investitionen	10
F Schlußbestimmung	11

A

Allgemeines - Vorbemerkungen

1. Ein intaktes Gemeinschaftsleben in der Gemeinde ohne die Vereine ist undenkbar. Die Ortsvereine sind damit Bestandteil unserer örtlichen Gemeinschaft und erfüllen gesellschaftspolitische Aufgaben. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität unserer Gemeinde bei.
2. Die Arbeit der Vereine wird nicht nur zu ihrer eigenen Geselligkeit erbracht, sondern auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte gewidmet. Bei der Gewährung von Zuschüssen setzt die Gemeinde deshalb voraus, daß sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlaß der Gemeinde durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen. Dasselbe gilt für die Bereitstellung der vereinseigenen Gebäude bzw. Anlagen. Außerdem erwartet die Gemeinde, daß die Vereine ihren Betrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten führen und daß sie zu diesem Zweck eng zusammenarbeiten.
3. Der Sport hat als Freizeitbeschäftigung vieler Mitbürger (Breitensport) ein Ausmaß angenommen, das die Sportvereine nicht allein verkraften können. Die Förderung und Unterstützung der sporttreibenden Vereine aus öffentlichen Mitteln der Gemeinde ist deshalb besonders notwendig.
4. Die nachstehenden Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Zum einen soll die Förderung die Aufgabenstellung, den Arbeitsumfang und die Leistung der Vereine berücksichtigen; zum anderen so gestaltet sein, daß sie transparent ist und alle Förderungstatbestände erfaßt. Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Jugendarbeit.
5. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Finanz- und Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung besteht nicht.

B

VORAUSSETZUNG FÜR DIE FÖRDERUNG

I. Aufnahme und Bewilligungsverfahren / Wegfall

1. Die Einbeziehung eines Vereins oder einer Gruppe in die Förderrichtlinien der Gemeinde Mühlhausen erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates auf Antrag.
2. Allgemeine Grundsätze :
 - 2.1 Der Verein (im folgenden auch Gruppe) muß seinen Sitz in den Ortsteilen Mühlhausen, Rettigheim oder Tairnbach haben und muß im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen sein, soweit nicht ein übergeordneter Dachverband diese Forderung nachweisen kann.
 - 2.2 Der Verein soll als gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.
 - 2.3 Der Verein soll direkt oder indirekt Mitglied eines übergeordneten Dachverbandes sein.
 - 2.4 Der Verein soll ausschließlich die in seiner Satzung vorgesehenen Ziele verfolgen.
 - 2.5 Der Verein soll sich insbesondere um die Jugendförderung bzw. Sozialpflege bemühen.
 - 2.6 Der Verein muß allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde offenstehen.
 - 2.7 Bei Neugründung von Vereinen, die dem Grunde nach zuschlußfähig sind, kann eine Anerkennung erst dann erfolgen, wenn der Verein mindestens 3 Jahre besteht.
 - 2.8 Bei Neugründung von Vereinen bzw. Erweiterung eines vorhandenen Angebots können Vereine bzw. Abteilungen nicht damit rechnen, zusätzliche Möglichkeiten bei einer Überlassung von Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde eingeräumt zu bekommen.
 - 2.9 Eine Aufnahme in die Vereinsförder-Richtlinien ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn nicht bereits entsprechende Möglichkeiten durch einen Verein angeboten werden.
3. Ausnahmen / Wegfall
 - 3.1 Von den allgemeinen Grundsätzen kann der Gemeinderat Ausnahmen zulassen.
 - 3.2 Bei Wegfall der unter 2.1 bis 2.6 genannten Voraussetzungen kann die Förderungswürdigkeit erlöschen. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

II. Folgende Vereine / Gruppen erhalten eine Förderung nach diesen Richtlinien :

1. Vereine

1.1 Ortsteil Mühlhausen

1. FC Mühlhausen 1927 e.V.
Vogelschutzverein Mühlhausen 1956 e.V.
Schachklub Mühlhausen 1969 *
Obst- und Gartenbauverein Mühlhausen 1927 *
Musikverein Mühlhausen 1925 e.V.
Kraichgau Fanfarenzug Mühlhausen 1956 e.V.
Tennisclub Mühlhausen 1975 e.V.
Sängerbund Mühlhausen 1869 e.V.
Kath. Kirchenchor "St. Cäcilia" Mühlhausen
Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Mühlhausen
Volleyballclub Mühlhausen 1976 e.V.
Tischtennisverein Mühlhausen 1980 e.V.
Angelsportverein Mühlhausen 1981 e.V.

1.2 Ortsteil Rettigheim

Musikverein "Eintracht" Rettigheim e.V.
Turn- und Sportverein Rettigheim 1922 e.V.
Kath. Kirchenchor "St. Cäcilia" Rettigheim
Natur- und Vogelfreunde Rettigheim e.V.
Männergesangverein "Sängerbund" Rettigheim 1893 e.V.
Trägerverein Jugendzentrum "Focus" **

1.3 Ortsteil Tairnbach

Ev. Bläser- und Posaunenchor Tairnbach
Männergesangverein "Germania" 1878 Tairnbach e.V.
Schützenverein Tairnbach 1929 e.V.
Ev. Kirchenchor Tairnbach
Sportgemeinschaft Tairnbach 1927 e.V.
Narreninitiative Tairnbach 1981 e.V.

2. Kirchliche Gruppen ***

2.1 Ortsteil Mühlhausen

Kath. Frauengemeinschaft
Kath. Junge Gemeinde
Schönstattjugend
Kolpingsfamilie

2.2 Ortsteil Rettigheim

Frauen- und Mütterge-
meinschaft
Kath. Junge Gemeinde

2.3 Ortsteil Tairnbach

Ev. Frauenkreis
Ev. Gemeindejugend

Anmerkungen :

- * Förderung wird nur gewährt, wenn der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen ist.
- ** Förderung wird nur gewährt, wenn eine Aktivität nachgewiesen wird.
- *** Förderung erfolgt über die jeweilige Pfarr- bzw. Kirchengemeinde.

C

ALLGEMEINE ZUSCHÜSSE

I. Regelförderung

Die jährliche Regelförderung beträgt im Einzelnen :

1. Vereine

	Grundpau- schale	Übungsleiter/mi Jugendbetreuung
1.1 Ortsteil Mühlhausen		
Angelsportverein Mühlhausen 1981 e.V.	300,-- DM	100,-- DM
DRK, Ortsverein Mühlhausen	300,-- DM	
1. FC Mühlhausen 1927 e.V.	700,-- DM	300,-- DM
Kath. Kirchenchor "St. Cäcilia" Mühlh.	300,-- DM	
Kraichgau Fanfarenzug Mühlh. 1956 e.V.	600,-- DM	300,-- DM
MGV "Sängerbund" Mühlhausen 1869 e.V.	500,-- DM	200,-- DM
Musikverein Mühlhausen 1925 e.V.	600,-- DM	300,-- DM
Obst- und Gartenbauverein Mühlhausen	300,-- DM	
Schachklub Mühlhausen 1969 e.V.	300,-- DM	100,-- DM
Tennisclub Mühlhausen 1975 e.V.	300,-- DM	300,-- DM
Tischtennisverein Mühlhausen 1980 e.V.	300,-- DM	300,-- DM
Vogelschutzverein Mühlhausen 1956 e.V.	300,-- DM	
Volleyballclub Mühlhausen 1976 e.V.	300,-- DM	300,-- DM
1.2 Ortsteil Rettigheim		
Trägerverein Jugendzentrum "Focus"	300,-- DM	
Kath. Kirchenchor "St. Cäcilia" Rettigh.	300,-- DM	
MGV "Sängerbund" Rettigheim 1893 e.V.	500,-- DM	200,-- DM
Musikverein "Eintracht" Rettigheim e.V.	600,-- DM	300,-- DM
Natur- und Vogelfreunde Rettigheim e.V.	300,-- DM	
Turn- und Sportverein Rettigh. 1922 e.V.	1.200,-- DM	1.000,-- DM
1.3 Ortsteil Tairnbach		
Ev. Bläser- und Posaunenchor Tairnbach	400,-- DM	
Ev. Kirchenchor Tairnbach	300,-- DM	
MGV "Germania" Tairnbach 1878 e.V.	500,-- DM	200,-- DM
Narreninitiative Tairnbach 1981 e.V.	300,-- DM	
Schützenverein Tairnbach 1929 e.V.	500,-- DM	300,-- DM
Sportgemeinschaft Tairnbach 1927 e.V.	900,-- DM	800,-- DM

2. Kirchliche Gruppen

2.1 Ortsteil Mühlhausen		
Kath. Frauengemeinschaft Mühlhausen	300,-- DM	
Kolpingsfamilie Mühlhausen	300,-- DM	
2.2 Ortsteil Rettigheim		
Frauen- und Müttergemeinschaft Rettigh.	300,-- DM	
2.3 Ortsteil Tairnbach		
Ev. Frauenkreis Tairnbach	300,-- DM	

II. Jugendförderung

1. Für die spezielle Förderung der Jugendarbeit erhält ein Verein/Gruppe für jedes aktive in der Gemeinde wohnende jugendliche Mitglied 20,-- DM, die Kirchenchöre 10,-- DM.
2. Als Jugendliche gelten Mitglieder ab vollendetem 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Stichtag (auch für andere Mitglieder) ist der 31. Dezember des der Bezuschussung vorangehenden Rechnungsjahres.

Sofern der Verein Mitglied einer überörtlichen Vereinigung (z.B. Sportbund, Verband) ist, gelten die dort gemeldeten Mitgliederzahlen.

3. Für Fahrten von mindestens 3 Tagen von besonderer kultureller oder sportlichen Bedeutung und Lager von Vereinen und Gruppen, an denen ausschließlich Jugendliche und ihre Betreuer teilnehmen, wird ein einmaliger Zuschuß von 10,-- DM je einheimischem Teilnehmer bezahlt.

III. Vereinsjubiläen

1. Gefördert werden nur klassische Jubiläen, wie 25, 50, 75, 100, 125 Jahre usw., sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt.
2. Der Zuschuß beträgt für jedes Jubiläumsjahr 10,-- DM, maximal 1.000,-- DM.

IV. Meisterschaften von sporttreibenden Vereinen und Bestplatzierungen von kulturellen Vereinen

1. Gefördert werden grundsätzlich nur Mannschaftsmeister, also Vereinsmeister oder Bestplatzierungen, soweit der sie betreuende Verein eine laufende Förderung nach diesen Richtlinien erfährt. Einzelmeister oder Einzelbestplatzierungen können gefördert werden, soweit die betroffenen Personen einem Verein nach Satz 1 angehören.
2. Höhe der Zuwendungen

Sporttreibende Vereine (Senioren / Jugend)

Meisterschaft oder Aufstieg in nächsthöhere Klasse

200,-- DM je Mannschaft

Pokalgewinn

200,-- DM je Mannschaft

Sonstige kulturelle Vereine (Senioren / Jugend)

Tagesbestleistung musizierender, singender
o.ä. Vereine 100,-- DM je Verein

Meisterschaft oder Bestplatzierung auf
Landes- oder Bundesebene 200,-- DM je Verein

3. Der Gemeinderat behält sich Abweichungen von Ziff. 2 im Einzelfall vor.
4. Die Auszahlung dieser Zuwendung erfolgt auf Antrag des Vereins nach Möglichkeit zur offiziellen Meisterschaftsfeier bzw. nach Abschluß der Meisterschaftsrunde oder Vereinsfeier.

V. Sonderzuwendungen

1. Allgemein

Werden von Vereinen bedeutsame Wettstreite (auch kulturell), Begegnungen und Veranstaltungen ausgerichtet, unter Teilnahme auswärtiger Vereine (vornehmlich Jubiläen), so können Preise und Ehrengaben im Werte von 200,-- DM jährlich je Verein oder entsprechende Zuschüsse zu deren Beschaffung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Wanderpokale im Rahmen sportlicher Turniere. Die Auszahlung dieser Zuwendung erfolgt nur auf Antrag.

2. Musik-, Gesangvereine

Musik- und Gesangvereinen wird für die Durchführung von künstlerisch wertvollen Konzerten ein Zuschuß von 100,-- DM gewährt.

3. Hilfsorganisation

Das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Mühlhausen erhält als Hilfsorganisation der Gemeinde (ähnlich wie die Feuerwehr) eine jährliche Sonderzuwendung von 600,-- DM.

4. Für die Durchführung gemeinsamer kultureller Veranstaltungen der Gemeinde mit den Vereinen (z.B. Kerwe, Faschingsumzüge usw.) übernimmt die Gemeinde die Kosten der gemeinschaftlichen Versicherung.

VI. Verfahren, Termine

1. Die pauschalierten jährlichen Regelförderungen mit Bewirtschaftungskostenzuschüsse sowie die Sonderzuwendung an die DRK-Ortsgruppe werden ohne Antragstellung ausbezahlt.

Ansonsten sind Zuschußanträge (Bemessungsgrundlagen), wenn kein anderer Termin bestimmt ist, bis spätestens 31. Juli des Jahres der Bezuschussung einzureichen. Dies gilt insbesondere für die Jugendförderung. Zuschüsse zu Meisterschaften sind umgehend zu beantragen.

2. Jubiläumszuschüsse sind von den Vereinen jeweils zum 1. Oktober des der Veranstaltung vorausgehenden Jahres zu beantragen.
3. Die Pauschalbeträge nach Ziff. 1 werden grundsätzlich bis 30. September jeden Jahres ausbezahlt.
4. Die Gemeinde kann jederzeit namentliche Aufstellungen oder sonstige Nachweise und Unterlagen über die Mitglieder oder Übungsleiter verlangen. Übungsleiter müssen von den Verbänden zugelassen sein.

D

GEMEINDE- UND VEREINSEIGENE RÄUME / HALLEN / ANLAGEN

I. Allgemeines

1. Die örtlichen Vereine sind zum Teil in gemeindeeigenen Räumen untergebracht, zum Teil aber auch in Häusern, die den Vereinen gehören und von diesen unterhalten werden.
2. Die Sportanlagen und Vereinsheime stehen auf gemeindeeigenem Grund und Boden, für den eine Erbpacht aufgrund eines Vertrages bezahlt wird.
3. Um hier einen gewissen finanziellen Ausgleich zwischen den Vereinen zu erhalten, ist von folgendem Grundsatz auszugehen :
 - 3.1 Die gemeindeeigenen Räume werden den Vereinen mietfrei überlassen.
 - 3.2 Die Unterhaltung dieser Räume erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde.
 - 3.3 Die Kosten der Bewirtschaftung dieser Räume (Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Schönheitsreparaturen usw.) haben die Vereine zu erbringen.
 - 3.4 Für vereinseigene Räume oder Gebäude bezahlt die Gemeinde einen laufenden Zuschuß zu den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.

II. Bewirtschaftungskosten für gemeindeeigene Räume der Vereine

Für gemeindeeigene Räume, deren Bewirtschaftungskosten nicht separat ermittelt werden können, haben die Vereine folgende Jahrespauschalen zu bezahlen :

1. Mühlhausen

Musikverein Mühlhausen	Holzbaracke	150,-- DM
DRK Mühlhausen	Holzbaracke und Geräteraum/UG Grundschule	150,-- DM
Schachklub Mühlhausen	Holzbaracke	150,-- DM
Vogelschutzverein Mühlhausen	UG Grundschule	150,-- DM

2. Rettigheim

Musikverein Rettigheim	Schulsaal, Lagerraum, Östringer Str. 18	200,-- DM
Vogelschutzverein Rettigheim	UG Sporthalle	150,-- DM
TSV Gewichtheben Rettigheim	UG Sporthalle	600,-- DM
Frauengemeinschaft Rettigheim	UG Versammlungsraum	150,-- DM
Kirchenchor Rettigheim	Schulsaal	150,-- DM
Focus Rettigheim	UG Sporthalle	150,-- DM

III. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für vereinseigene Gebäude und Anlagen

1. Unterhaltungskosten

1.1 Der Zuschuß zu den Unterhaltungskosten für vereinseigene Gebäude / Anlagen beträgt 50 % der jährlichen Aufwendungen, wobei folgende Höchstzuschußsätze festgesetzt werden :

Verein	Objekt	Betrag
Kraichgaufanfarenzug Mühlhausen	Fanfarenhaus	1.000,-- DM
1. FC Mühlhausen	Clubhaus (EG)	600,-- DM
Tennisclub Mühlhausen	Clubhaus mit Tennisplätzen	1.000,-- DM
Turn- und Sportverein Rettigheim	Clubhaus	800,-- DM
Schützenverein Tairnbach	Schützenhaus mit Schießanlage	1.000,-- DM

Die unterste Bagatellgrenze der Aufwendungen wird einheitlich auf 500,-- DM festgesetzt.

- 1.2 Anstehende und erforderliche größere Aufwendungen, die sich aufgrund der Rahmensätze nach Ziff. 1 auf mehrere Jahre verteilen würden, können auf ein Zuschußjahr zusammengefaßt werden, um dadurch eine bessere Wirtschaftlichkeit zu erhalten. Es ist dann das laufende und die folgenden 5 Kalenderjahre (als Maxime) zu belasten. Bewegt sich der Unterhaltungszuschuß innerhalb der Rahmensätze nach Ziff. 1, so kann eine Investition auch bis zwei Kalenderjahre zurückliegend (zuzüglich das laufende Jahr) bezuschußt werden.
- 1.3 Die anfallenden Unterhaltungskosten sind dem Bürgermeisteramt bis spätestens 31. Juli des Jahres in dem der Zuschuß ausbezahlt wird, nachzuweisen.
- 1.4 Als Unterhaltungskosten werden nur Unternehmerrechnungen anerkannt, die auf den uneingeschränkt gemeinnützigen, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbaren Teil der Vereinsanlagen entfällt. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen (z.B. Gaststättenräume, Wohnungen, Geschäftszimmer) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.5 Bei dem genannten Betrag wird von dem gegenwärtigen Zustand der Räume in den einzelnen Gebäuden ausgegangen.

2. Bewirtschaftungskosten

Der Zuschuß zu den Bewirtschaftungskosten wird als jährliche Pauschale festgelegt. Sie beträgt im Einzelnen :

Verein	Objekt	Betrag
Kraichgaufanfarenzug Mühlhausen	Fanfarenhaus	300,-- DM
1. FC Mühlhausen	Clubhaus (EG) und Flutlichtanlage	400,-- DM
Tennisclub Mühlhausen	Clubhaus mit Tennisplätzen	300,-- DM
Turn- und Sportverein Rettigheim	Clubhaus mit Flutlicht	400,-- DM
Schützenverein Tairnbach	Schützenhaus mit Schießanlage	300,-- DM

IV. Bereitstellung von Gemeindehallen und -sportplätzen

1. Überlassung gemeindeeigener Hallen

Die Kraichgauhalle in Mühlhausen und die Turn- und Festhalle in Rettigheim werden den örtlichen Vereinen zu Übungs- und Veranstaltungszwecken zur Verfügung gestellt.

Maßgebend hierfür sind die von der Gemeinde erlassene Benutzungsordnung sowie die unter Berücksichtigung der Belange der Vereine aufgestellten Belegungspläne. Für die Überlassung werden Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind in ihrem Ansatz wesentlich gekürzt und als weitere mittelbare Vereinsförderung zu werten.

Für Jugendmannschaften werden die Hallen im Rahmen der Gebührenordnung kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Benutzung von Sportplätzen

Für die Benutzung der Sportplätze und Rasenspielfelder in Mühlhausen, Rettigheim und Tairnbach mit den jeweiligen Trainingsplätzen gilt Ziff. 1 entsprechend.

E

ZUSCHÜSSE VON INVESTITIONEN

I. Förderung von Baumaßnahmen der Vereine

1. Gefördert werden nur solche Baumaßnahmen, die uneingeschränkt gemeinnützig für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar sind und eigentliche Vereinsaufgaben darstellen. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen (z.B. Gaststättenräume, Wohnungen, Geschäftszimmer) sind von der Förderung ausgeschlossen.
2. Der Zuschuß beträgt im Regelfall 10 % der Gesteuerungskosten, wenn der Verein nachweist, daß ihm die Finanzierung nicht anderweitig möglich ist.
3. Als Kosten wird der sog. zuschußfähige Bauaufwand zugrundegelegt, der von Verbänden oder staatlichen Stellen ermittelt wird.
4. Ein Zuschuß wird nur gewährt, wenn die Einzelmaßnahme den Betrag von 5.000,-- DM übersteigt.
5. Gefördert werden nur Neubau- oder Erweiterungsmaßnahmen. Für Unterhaltungsmaßnahmen gilt ausschließlich Buchstabe D.

II. Förderung anderer Investitionsmaßnahmen

1. Gefördert werden nur solche Investitionen, die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben unmittelbar dienen (z.B. Uniformen, Musikinstrumente, besondere Sportgeräte, nicht dagegen Trikots usw.). Die laufenden Unterhaltungskosten z.B. Reparaturen sind ausgenommen.
2. Der Zuschuß beträgt im Regelfall 15 % der Gesteuerungskosten.

3. Ein Zuschuß wird nur gewährt, wenn die Einzelnahme den Betrag von 2.000,-- DM übersteigt.
4. Der Höchstbetrag des Zuschusses wird auf jährlich 1.000,-- DM pro Verein festgesetzt.

III. Gemeinsame Vorschriften, Verfahren

1. Über die Gewährung und die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat soweit die Investitionszuschüsse 1.000,-- DM im Einzelfall übersteigen. Eine Aufteilung der Investitionssumme dem Zwecke der Zuständigkeitsänderung ist nicht möglich.
2. Anträge auf Förderung von Investitionen sind von den Vereinen bis spätestens 1. Oktober des der geplanten Investition vorausgehenden Rechnungsjahres zu stellen. Dem Antrag sind Planunterlagen, Begründungen, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne und Finanzierungsnachweise beizufügen.
3. Die Investition darf erst getätigt werden, wenn dem Verein die schriftliche Entscheidung der Gemeinde über den gestellten Antrag vorliegt.
4. Die Entscheidung der Gemeinde ist abhängig von der Sach- und Rechtsprüfung der Finanzkraft des Vereins und insbesondere von der Sicherstellung der Finanzierung.
5. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt bis zur Höhe von 80 % entsprechend dem Kostenanfall als Abschlagszahlung. Die restlichen 20 % werden nach vollständiger Tätigkeit der Investition und nach Vorlage und Prüfung der Abrechnungen durch die Gemeinde ausbezahlt.
6. Wird der im Zuschußantrag angegebene tatsächliche Aufwand nicht erreicht oder beispielsweise eine Baumaßnahme planabweichend oder unvollständig hergestellt, behält sich die Gemeinde die Rücknahme der Bewilligung, die Kürzung des Zuschusses oder dessen Rückzahlung vor.
7. Bei Baumaßnahmen behält sich die Gemeinde die Rückforderung des gewährten Zuschusses vor, wenn die geförderte Maßnahme innerhalb von 10 Jahren aufgegeben, in ihrer Nutzung geändert oder nicht ordnungsgemäß gepflegt wird. Der rückzahlbare Zuschuß ist dann angemessen zu verzinsen.

F

SCHLUBBESTIMMUNGEN

Die Richtlinien hat der Gemeinderat am 24. April 1986 erlassen und treten rückwirkend zum 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 23. Juli 1978 mit den ergangenen Änderungen außer Kraft gesetzt.

Mühlhausen, den 25. April 1986

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schneider', written in a cursive style.

Schneider
Bürgermeister

**Gemeinde Mühlhausen
Rhein-Neckar-Kreis**

**1. Änderung
der
Richtlinien zur Förderung
der örtlichen Vereine**

Durch Beschluß vom 22. Oktober 1987 hat der Gemeinderat folgende Änderung der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine beschlossen:

1.

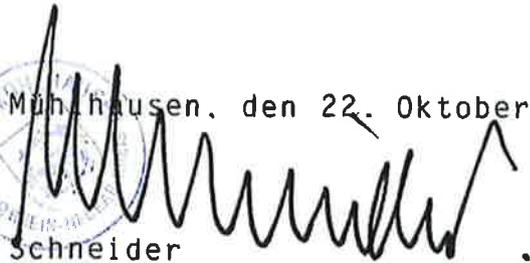
In Abschnitt D, III Nr. 1.1 wird angefügt:

Verein	Objekt	Betrag
Sportgemeinschaft Tairnbach	Sporthalle	1.500,00 DM

2.

Diese Änderung tritt rückwirkend ab 01. Januar 1987 in Kraft.

Mühlhausen, den 22. Oktober 1987


Schneider
Bürgermeister



Gemeinde Mühlhausen

Rhein-Neckar-Kreis

**2. Änderung der Richtlinien zur Förderung
der örtlichen Vereine**

Durch Beschluß vom 25. April 1991 hat der Gemeinderat folgende
2. Änderung der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine
beschlossen:

1. In Abschnitt B, II Nr. 1.1 wird in alphabetischer Reihenfolge
eingefügt:

Partnerschaftsverein Mühlhausen/St. Etienne de Montluc 1988 e.V

In Abschnitt C, I Nr. 1.1 wird in alphabetischer Reihenfolge
eingefügt:

Verein	Grundpauschale	Übungsleiter/mit Jugendbetreuer
Partnerschaftsverein Mühlhausen/St. Etienne de Montluc 1988 e.V.	400,-- DM	

2. Diese Änderung tritt rückwirkend ab 01. Januar 1991 in Kraft.

Mühlhausen, den 25. April 1991



Schneider
Bürgermeister

Übersichtstabelle Vereinsförderrichtlinien und Förderung von Baumaßnahmen durch die Gemeinden im Sprengel

Grundsatz bei allen Kommunen: Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuwendungen/Zuschüsse für Vereine werden nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt.

Stadt oder Gemeinde	Jährliche allgemeine Pauschale Förderung	Jugendförderung / Förderung der Arbeit mit Jugendlichen oder Benachteiligten (Menschen mit Einschränkungen)	Förderung von Baumaßnahmen und Investitionen (insbesondere Neubauten und Umbauten)	Weitere Fördermaßnahmen wie z.B. Renovierungen und Förderung von Erhaltungsmaßnahmen oder Erschaffungen	Sonstige Förderungen, insbesondere bei Teilnahme an Meisterschaften und bei Jubiläen, Pokalspenden u.ä.
<p>Dielheim (Satzung vom 01.01.2003)</p>	<p>Pauschalförderung von ortsansässigen Vereinen erfolgt gemäß einer der Vereinssatzung als Anlage beigefügter Liste. Staffelung je Verein und Jahr: - mind. 25 bis 100 Vereinsmitglieder: 100 €. - mind. 101 bis 250 Vereinsmitglieder: 200 €. - ab 251 Vereinsmitgliedern: 300 €.</p>	<p>Örtliche Vereine erhalten: Pauschal je jugendlichen Mitglied (< 18 Jahre) -> 7,50 € pro Jahr. Zusätzlich nochmals: -> 2,50 € je Jahr und Jugendlichen für die Arbeit der Jugendbetreuer. Die Vereine haben jährlich aktualisierte Listen mit ihren jugendlichen Mitgliedern, bis spätestens 15.03 einen jeden Jahres einzureichen. Gefördert werden zudem Freizeitmaßnahmen der Vereine: Sofern die Organisation dieser Maßnahme durch einen Dielhheimer Verein erfolgt und es sich um ortsansässige Jugendliche handelt: 2,50 € je Ausflugstag und je Jugendlichen.</p>	<p>Gefördert werden nur Baumaßnahmen und Investitionen, die uneingeschränkt gemeinnützig sind und den eigentlichen Vereinsaufgaben/ dem Vereinszweck dienen. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen. Baumaßnahmen (Hochbau und Tiefbau) und Unterhaltungsmaßnahmen an vereins eigenen Gebäuden und Anlagen sind bis max. 25 % des festgesetzten zuschussfähigen Bauaufwandes förderfähig (GR-Beschluss) Aber nur, sofern hierfür der Sportbund, übergeordnete Organisationen des Vereins oder staatl. Stellen einen zuschussfähigen Bauaufwand festgesetzt haben.</p>	<p>Baumaßnahmen für Vereinsanlagen, für die weder der Sportbund, noch eine andere übergeordnete Stelle einen zuschussfähigen Bauaufwand festsetzen, werden von der Gemeinde durch Einzelfallentscheidung des Gemeinderats gefördert. (Keine Höchstgrenze festgesetzt). Anschaffungen von beweglichen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen (z.B. Möbel, Sportgerät, usw.) werden von der Gemeinde mit bis zu 20 % des festgesetzten zuschussfähigen Aufwandes gefördert. Aber nur, sofern der Sportbund, übergeordnete Organisationen der Vereine oder staatl. Stellen einen zuschussfähigen Aufwand festgesetzt haben.</p>	<p>Vereinsjubiläen: gefördert werden 25, 50, 75, 100 Jahre usw.), allerdings nur sofern der Verein d. offizielle, festliche Jubiläum feiern an die Öff. tritt. -> je Jubiläum: 300 €. Ggf. Zuschüsse der Gemeinde zur Anmietung eines Festzelts durch die Vereine, sofern: Kulturhalle Dielheim bzw. Turnhalle Horrenberg aus Platzgründen nicht ausreichend sind; Übernommen werden dann 50 % der Kosten, max. aber 3.000 € davon als Zuschuss gewährt. Für besondere öffentliche Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte ohne Ausschank, Jugendarbeit, Ferienbetreuung oder internationale Begegnungen von Vereinen: -> insgesamt 2.000 € jährlich.</p>
<p>Leimen (Vereinszuschussprogramm vom 27.10.2017 für 2018-2020)</p>	<p>Anspruch der in das VZP (Vereinszuschussprogramm) aufgenommenen örtlichen Vereine und Organisationen besteht auf Antrag und beinhaltet: Einen Regelzuschuss, bestehend aus Grundzuschuss = Sockelbetrag in Höhe von 120 € pro Jahr, je Verein (bei einem Auswärtigen Anteil > 50 % wird der Grundzuschuss nur zur Hälfte gewährt), Gestaltungszuschuss = 100 € bis 2000 € bei Sportvereinen; 250 € -350 € bei sonstigen Vereinen, wie Kulturvereinen, AWO und DRK Ortsverbänden u. a., sowie</p>	<p>Jugendzuschuss (je betreutem einheimischen Jugendlichen (< 18 Jahre) eines Vereins im VZP: 10 € pro Jahr. Beteiligt sich eine Organisation oder ein Verein pro Jahr aktiv an mind. drei städtischen Veranstaltungen erhöht sich dieser Jugendzuschuss auf 20 € pro Jahr und Jugendlichen. Zuschüsse für die Teilnahme von Jugendlichen der Stadt Leimen an Wettkampfanstaltungen und Meisterschaften: Je nach erreichter Platzierung und Wettkampfebene, von 5 € bis max. 320 € bei Einzelleis-</p>	<p>Investitionszuschuss auf Antrag (bis 30.06. für folgendes Haushaltsjahr). Dieser dient als Hilfe zur Selbsthilfe für Sanierungen von Sportstätten und sonstigen Gebäuden/Gebäudeteilen, die ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Max. 15 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens 10.000 €. Arbeitskosten durch Eigenleistung sind nicht zuschussfähig. Zuschussfähig sind: - die von Zuschussgebern festgelegten zuschussfähigen Baukosten, sofern von einem Dach- oder</p>	<p>Gegebenenfalls Bewirtschaftungszuschuss: Organisationen mit eigenen Anlagen, erhalten für die Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen einen Zuschuss: ->250 € für die Hallenfläche; ->250 € für die Freifläche. Musikvereine erhalten 300 € p.a.</p>	<p>Bei Jubiläumsveranstaltungen werden Räumlichkeiten grundsätzlich mietfrei überlassen. Der Jubiläumszuschuss wird ab 25-jährigen Bestehen sowie alle 25 Jahre gewährt. Pro 25 Jahre 100 € (25 J. = 100 €, 50 J. = 200 €, 100 J. = 300 € usw.)</p>

Stadt oder Gemeinde	Jährliche allgemeine Pauschale Förderung	Jugendförderung / Förderung der Arbeit mit Jugendlichen oder Benachteiligten (Menschen mit Einschränkungen)	Förderung von Baumaßnahmen und Investitionen (insbesondere Neubauten und Umbauten)	Weitere Fördermaßnahmen wie z.B. Renovierungen und Förderung von Erhaltungsmaßnahmen oder Beschaffungen	Sonstige Förderungen, insbesondere bei Teilnahme an Meisterschaften und bei Jubiläen, Pokalspenden u.ä.
<p>Leimen (Fortsetzung)</p>	<p><u>Jugendzuschuss.</u> Ferner gewährt die Stadt ggf. einen Leistungszuschuss als: <u>Investitionszuschuss, Veranstaltungszuschuss, Jubiläumszuschuss.</u> Darüber hinaus werden unter Umständen Sachleistungen seitens der Stadt gewährt: In Form von Leistungen der städtischen Betriebe, durch Überlassen von Räumen, Anlagen und Einrichtungen, durch Verwaltungsleistungen, Plakatier- u. Schankerlaubnis- se.</p>	<p>tungen, bzw. von 10 € bis max. 640 € bei Mannschaftsleistungen. Auf erbrachten Nachweis hin, ferner: Zuschuss für die Teilnahme von Jugendlichen an Partnerschaftsveranstaltungen: -> Pauschalbetrag i.H.v. 150 €.</p>	<p>Fachverband bezuschusst wird - die vom Bauamt Leimen festgestellten tatsächlichen Baukosten unter Beachtung der vergleichbaren zuschussfähigen Baukosten, wenn von keinem Dach- oder Fachverband bezuschusst wird.</p>		
<p>Malsch (Satzung vom 01.01.2002) (mit Änderungen vom 25.06.2013, 08.07.2014 und 19.04.2016)</p>	<p>Grundsätzlich: Vereine werden nur gefördert, sofern > 50 % der Mitglieder des Vereins in Malsch wohnhaft sind. Als laufende jährliche Pauschal- förderung je nach Verein (Aufstufung in Satzung): 50 € bis maximal 150 € jährlich. Ausnahmen: - Verkehrs- und Heimatverein/Faschingsumzug wird mit jährlich 4.000 € gefördert - Förderverein Helfer vor Ort wird mit jährlich 3.000 € gefördert Außerdem unter Umständen Übernahme der Pachtzinsen und Mülgebühren der Vereine, durch die Gemeinde (Einzel- fallentscheidung).</p>	<p>Für Sporttreibende und im Vereinsregister eingetragene Vereine, die Jugendarbeit betreiben und Schüler- bzw. Jugendlernwuchs für die Mannschaft haben: -> Pauschal 7,50 € pro Jahr und betreutem Schüler/Jugendlichen. -> auch f. auswärts wohnende Jugendliche gewährt! Die kulturellen Vereine mit Instrumentenausbildung (v.a. Musikvereine) erhalten: -> Pauschal 3,50 € pro MONAT und je betreutem Musikschüler (beschränkt auf die Monate der tatsächlichen Musikausbildung). Die sonstigen Vereine mit Jugendarbeit und kultureller Bildung erhalten: -> Pauschal 5 € pro Jahr und je betreutem Schüler und Jugendlichen. -> Dieser Zuschuss wird auch f. auswärts wohnende Jugendliche gewährt. Außerdem Förderung von Ju-</p>	<p>Förderung von Baumaßnahmen und Investitionen: -> Die Förderung wird im Einzelfall durch den Gemeinderat entschieden!(keine %-tuelle Obergrenze)</p>	<p>Nach den Umständen des Einzelfalles und vorherigem Gemeinderatsbeschluss.</p>	<p>Sofern der Verein durch offizielle, festliche Veranstaltungen an die Öff. tritt, werden folgende Jubiläen gefördert: bei 25-jährigem -> 125 € ; bei 50-jährigem -> 250 € ; bei 75-jährigem -> 375 € ; bei 100-jährigem -> 500 € ; bei 125-jährigem -> 625 € und bei 150-jährigem -> 750 €. Jubiläumsschüsse sind bis spätestens 15.11. des dem Jubeljahr vorangehenden Jahres bei der Gemeinde zu beantragen. Darüber hinaus: Gegebenenfalls Pokalspenden und Meisterschafts-/Seniorenmannschaftsgaben möglich.</p>

Stadt oder Gemeinde	Jährliche allgemeine Pauschale Förderung	Jugendförderung / Förderung der Arbeit mit Jugendlichen oder Benachteiligten (Menschen mit Einschränkungen)	Förderung von Baumaßnahmen und Investitionen (insbesondere Neubauten und Umbauten)	Weitere Fördermaßnahmen wie z.B. Renovierungen und Förderung von Erhaltungsmaßnahmen oder Beschaffungen	Sonstige Förderungen, insbesondere bei Teilnahme an Meisterschaften und bei Jubiläen, Pokalspenden u.ä.
<p>Malsch (Fortsetzung)</p>		<p>ganzzeitl. u. Jugendfreizeiten: 1 € / Tag / jugendlicher (nur < 18 Jahre). Bei Ferienspaß-Aktionen: 3,50 € / jugendlicher Teilnehmer</p>			
<p>Mühlhausen (Satzung vom 01.01.1986) (mit Änderungen vom 01.01.1987 u. 01.01.1991)</p>	<p>Grundsatz: Vereine werden nach vorherigem positivem GR-Beschluss in den förderfähigen Kreis einbezogen. Die geförderten Vereine sind in einer Liste verzeichnet. <u>Jährliche Regelförderung:</u> Höhe der Jahresförderpauschale (Grundpauschale), abhängig vom Verein: von minimal 153,40 € (vormals: 300 DM) bis maximal 511,30 € (vormals: 1.000 DM). Der Höchstbetrag des pauschalen Jahreszuschusses beträgt 511,30 € (1.000 DM), lt. geltender Vereinsfördersatzung.</p>	<p><u>Jugendförderung:</u> -> je aktives und in der Gemeinde wohnhaftes jugendliches Mitglied (<18 Jahre): - 10,23 € (vormals: 20 DM) für Vereine. - 5,12 € (vormals: 10 DM) für Kirchenchöre. -> für Fahrten zu Veranstaltungen von besonderer kultureller oder sportlicher Bedeutung sowie zu Freizeit- bzw. Jugendlagern: - einmaliger Zuschuss in Höhe von 5,12 € (vormals: 10 DM) je einheimischen Teilnehmer.</p>	<p><u>Förderung von Baumaßnahmen der Vereine:</u> Sofern Zuschuss- und Förderfähigkeit JA (also z.B. uneingeschränkt gemeinnützig und nicht wirtschaftlich): Im Regelfall -> 10 % der Gesteuerungskosten, sofern der Verein nachweist, dass die Finanzierung anderweitig nicht möglich ist. Grundlage für die Bezuschussung: Ist der von den übergeordneten Verbänden oder staatlichen Stellen vorab ermittelte Zuschussfähige Bauaufwand. -Der Zuschuss wird nur gewährt, sofern Kosten der Einzelmaßnahme > 2.556 € (vormals: 5.000 DM) beträgt. -Förderfähig sind nur Neubau- oder Erweiterungsmaßnahmen.</p>	<p><u>Zuschüsse zu Bewirtschaftungskosten und weitere Zuschüsse:</u> -> Förderfähig sind Investitionen, sofern sie der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar dienen (z.B. Musikinstrumente, Sportgeräte, Uniformen, nicht jedoch Trikots). Laufende Unterhaltungskosten wie z.B. Reparaturen sind von der Förderung ausgenommen. -> Voraussetzung für Gewährung des Zuschusses: Einzelmaßnahme muss einen Betrag in Höhe von 1.022,58 € (vormals: 2.000 DM) übersteigen. -> Höhe des Zuschusses: 15 % (im Regelfall) des als förderfähig anerkannten Investitions-/Anschaffungsbetrages, höchstens aber 511,30 € (= 1.000 DM) pro Verein und Jahr. Entscheidungsregelung: Über die Gewährung von Investitionszuschüssen > 511,30 € im Einzelfall -> Gemeinderat; Sonst der Bürgermeister.</p>	<p><u>Jubiläen:</u> -> Sofern der Verein durch offizielle und festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt, werden den klassischen Jubiläen (25., 50., 75., 100. usw.) gefördert. -> Höhe des Zuschusses: 5,11 € (alt: 10 DM) pro Jubiläumsjahr, höchstens jedoch 511,30 €). <u>Meisterschaften:</u> -> Sporttreibende Vereine: -Meisterschaft oder Aufstieg nächsthöhere Klasse sowie Pokalgewinn: 102,26 € (vormals: 200 DM) je Mannschaft. -> Kulturtreibende und sonstige Vereine: -für Tagesbestleistungen: 51,13 € (100 DM) je Verein. -für Meisterschaften oder Bestplatzierungen auf Landes- oder Bundesebene: 102,26 € (200 DM) je Verein. <u>Sonderzuwendungen:</u> -> Möglich für bzw. bei besonderen Wettstreiten, maximal bis 102,26 € (200 DM) jährlich. -> für Konzerte von Musik- und Gesangsvereinen: 51,13 € (100 DM) je Konzert. -> das DRK, Ortsverband Mühlhausen: 306,76 € (600 DM) jährlich.</p>
<p>Nußloch (Satzung vom 20.05.2005) (mit Änderungen vom 10.12.2014 und 16.10.2019)</p>	<p>Förderung besteht aus jährlicher Regelförderung bzw. Grundförderung + Förderung der Jugendarbeit + Förderung von Partnerschaftsbegegnungen auf Vereinesebene + Betriebskostenzuschüssen für</p>	<p>Förderung der Jugendarbeit der Vereine: -> je aktives jugendliches Vereinsmitglied < 18 Jahren erhalten alle Vereine → 20 € pro Jahr.</p>	<p>Förderfähig sind Neubauten, Instandsetzungen, die Verbesserung und Erweiterung von Sportanlagen, Neueinrichtungen von Sportanlagen und die Beschaffung von Sportgeräten und Musikinstrumenten.</p>	<p>Es werden Betriebskostenzuschüsse für die vereinseigenen Anlagen gewährt: -für das Max-Berk-Stadion in der Lichtenau: 75 % der Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser (f. den Sportbereich des Clubhauses);</p>	<p>Pokale und Ehrenpreise können auf Antrag durch die Gemeinde gestiftet werden. Für die Teilnahme an Meisterschaften und Pokalwettbewerben können Zuschüsse gewährt werden:</p>

Stadt oder Gemeinde	Jährliche allgemeine Pauschale Förderung	Jugendförderung / Förderung der Arbeit mit Jugendlichen oder Behinderten (Menschen mit Einschränkungen)	Förderung von Baumaßnahmen und Investitionen (insbesondere Neubauten und Umbauten)	Weitere Fördermaßnahmen wie z.B. Renovierungen und Förderung von Erhaltungsmaßnahmen oder Beschaffungen	Sonstige Förderungen, insbesondere bei Teilnahme an Meisterschaften und bei Jubiläen, Pokalspenden u.ä.
Nußloch (Fortsetzung)	<p>vereinseigene Anlagen + Bau- förderungen + Zuschüssen f. Meisterschaftsteilnahmen/ Pokal- und Ehrengaben sowie Jubiläumsgaben.</p> <p>Die laufende jährliche Regelförderung (Pauschalförderung) beträgt je nach Verein (Auf- lüftung in Satzung):</p> <p>Von minimal 150 € bis maxi- mal 1200 €.</p> <p>Eine Anpassung dieser Förder- beträge erfolgt jeweils durch Gemeinderatsbeschluss.</p> <p>Förderung aus Antrag bis 15.10. des Jahres, das dem Jahr der Förderung vorangeht.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen oder im öffentlichen Interesse der Gemeinde Nußloch tätig sein - mind. 50 % der Mitglieder haben ihren Erstwohnsitz in Nußloch - Verein muss allen Bürgerin- nen und Bürgern offen stehen 	<p>Die Vereine müssen hierzu jährlich aktualisierte Listen in denen alle aktiven Jugendlichen verzeichnet sind, unaufgefordert, bis spätestens 30.04 eines jeden Jahres einreichen.</p> <p>Für Teilnahme an Partner- schaftsbegagnungen: Zuschuss von 5€ pro Besucher und Tag, max. 8 Tage</p> <p>Für Reisen zu den Partnerkom- munen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die offizielle Delegation 50 % der Fahrt- und Flugkosten - zusätzlicher Pauschalbetrag i. H. v. 50 €/Jugendlicher und 15 € für die erwachsenen Teilneh- mer - bei einem Anteil der Auswärti- gen > 30 % wird die übersteigende Anzahl nicht bezuschusst - auch junge Erwachsene bis max. 25 Jahre können im Rahmen dessen gefördert werden 	<p>ten, nach folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen müs- sen uneingeschränkt f. den gemeinnützigen und ideellen Vereins- zweck verwendet werden und für die- sen zudem unver- zichtbar sein. Wirt- schaftliche Betriebe und Einrichtungen sind ausgeschlossen • Anträge auf Gewäh- rung eines Gemeinde- zuschusses sind, unter Beifügung der erfor- derlichen Unterlagen (Baupläne, Finanzplä- ne, sämtlichen Ange- ben zum Kassenstand und Vermögen und zu den lfd. Einnahmen und Ausgaben) und Begründung, bis spä- testens 15.10. für das Folgejahr einzu- reichen. • Über die schriftlich zu begründenden Anträ- ge auf Bezuschussung entscheidet der Ge- meinderat im Einzel- fall. <p>-> Höhe : je nach Einzelfall (GR- Beschluss)</p>	<p>-für die Tennissclubanlage in der Lichtenau: 75 % der Kosten für Wasser und Abwasser des reinen Sportgeländes sowie Strom des reinen Sportbetriebs;</p> <p>-für die Minigolfanlage: 75 % der Kosten für Wasser und Abwasser des auf die Minigolfan- lage entfallenden Anteils;</p> <p>-für die Reitanlage in der Lichtenau: 75 % der Kosten für Wasser, Abwasser und Strom, und zwar der jeweils anfallenden, zuschussfä- higen Kosten.</p>	<p>Übernahme von bis zu 50 % der Übernachtungs-/ und Fahrtkosten je Teilnehmer (höchstens jedoch 250 € im Einzelfall) bei Teilnahme von Sportvereinen an Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften oder Weltmeisterschaften.</p> <p>Grundsätzlich erfolgt eine finanzielle Förderung nur für Mannschaftsmeis- ter. Einzelmeister können mit einem Geschenk bedacht werden, soweit sie einem Verein angehören der durch die Gemeinde Nußloch laufend jährlich gefördert wird. Auf Antrag erhält ein Verein Zuwendungen für Mannschaftsmeister (Aufüstung in Satzung)</p> <p><u>Jubiläumsgaben:</u> Vereine und Verbände erhalten für 25, 50,75,100 Jahre und darüber hinaus in 25-jährigem Rhythmus einen Zuschuss von 5 € je Jubilä- umsjahr.</p>

Stadt oder Gemeinde	Jährliche allgemeine Pauschale Förderung	Jugendförderung / Förderung der Arbeit mit Jugendlichen oder Behinderten (Menschen mit Einschränkungen)	Förderung von Baumaßnahmen und Investitionen (insbesondere Neubauten und Umbauten)	Weitere Fördermaßnahmen wie z.B. Renovierungen und Förderung von Erhaltungsmaßnahmen oder Beschaffungen	Sonstige Förderungen, insbesondere bei Teilnahme an Meisterschaften und bei Jubiläen, Pokalspenden u.ä.
<p>Rauenberg (Satzung vom 01.01.2015)</p>	<p>Förderung bestehend aus Regelzuschuss, Leistungszuschuss und Sachleistungen. Regelzuschuss besteht aus Grundzuschuss, Gestaltungs- und Kulturzuschuss, Jugendzuschuss und Bewirtschungszuschuss. Leistungszuschuss besteht aus Investitionszuschüssen für Baumaßnahmen und bewegliche Gegenstände, Veranstaltungszuschuss, Zuschuss für Meisterschaften und Pokalspiele und Jubiläumszuschuss. Sachleistungen durch Leistungen des Bauhofes der Stadt Rauenberg und Überlassung von Räumen, Anlagen und Einrichtungen. Regelzuschuss: a) Grundzuschuss gestaffelt nach der Mitgliederzahl, i.H.v. 200 € (7-50 Mitglieder) bis max. 800 € (über 50 Mitglieder) jährlich (Details siehe Auflistung in Satzung). Bei mehr als 50 % Auswärtigenanteil erfolgt hälftige Kürzung des Grundzuschusses. b) Gestaltungs- und Kulturzuschuss für Kulturvereine nach Nr. A, Anlage 1, Freunde der Kunst- und Heimatgeschichte Rauenberg e. V., der Förderverein der Mannbergschule e. V. und der FKM e. V. in Höhe von 200 € jährlich; für den VDK Rauenberg i.H.v. 200 € p.a.; für den VDK Maischenberg i.H.v. 100 € p.a. Kath. Kirchenchöre erhalten 100 € /Jahr. Beteiligt sich einer der genann-</p>	<p>Im Rahmen des Regelzuschusses: → Jugendzuschuss i. H. V. 15 € pro Jahr und je betreutem Jugendlichen (3-18 Jahre). Auswärtige Kinder und Jugendliche werden mit hälftigem Anteil bezuschusst, wenn sie nachweislich in aktiver Gruppe des Vereins betreut werden.</p>	<p>Im Rahmen des Leistungszuschusses: → Durch den Investitionszuschuss für Baumaßnahmen können Baumaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen gefördert werden. Förderhöhe: 10 % des vom Sportbund, übergeordneten Stellen des Vereins oder staatlichen Stellen festgesetzten Zuschussfähigen Aufwandes, höchstens aber i.H.v. 10.000 €. Unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder können mit 10 € pro nachgewiesener Arbeitsstunde bezuschusst werden. Für Baumaßnahmen für Vereinsanlagen, für die weder der Sportbund noch eine sonstige übergeordnete Stelle einen Zuschussfähigen Aufwand festgesetzt haben, ist eine Einzelfallentscheidung des Gemeinderats erforderlich. Anträgen auf Gewährung eines Leistungszuschusses für Baumaßnahmen sind sämtliche Bauunterlagen sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Falls ein Bauzuschuss seitens der Stadt bewilligt ist, werden: 80 % des Betrages, nach Maßgabe des Baufortschritts also sukzessive, die restlichen 20 % erst nach vollständiger Fertigstellung der Baumaßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung, ausbezahlt. Werden Baumaßnahmen abweichend von den Plänen oder</p>	<p>Im Rahmen des Leistungszuschusses: → Bewirtschungszuschuss für Vereine, die ein eigenes Vereinsheim, ungedeckte Sportflächen oder sonstige Freiflächen besitzen sowie Vereine mit langfristigen Mietverträgen erhalten einen pauschalisierten Unterhaltungs- und Bewirtschungszuschuss. Unterhaltungszuschuss dient den jährlich wiederkehrenden Bewirtschungskosten. Die in der Satzung aufgelisteten Vereine erhalten pauschalisierte Bewirtschungszuschüsse zwischen 50 € und 200 €, je nach Vereinsheim. Im Rahmen des Leistungszuschusses: → Investitionszuschüsse für bewegliche Gegenstände Voraussetzungen: - bewegliche Gegenstände, - müssen dem Vereinszweck dienen, - Einzelbeschaffung mind. 410 €, Bagatellgrenze 1.000€ pro Jahr in Gesamtheit aller beschafften Gegenstände - nur einmal innerhalb von 5 Jahren für einen gleichartigen Gegenstand → Höhe des Zuschusses: 20 % des zuschussfähigen Aufwandes, maximal jedoch 3.000 €/Jahr.</p>	<p>Im Rahmen des Leistungszuschusses: → Zuschüsse für Meisterschaften und Pokalspiele: Finanziell gefördert werden grundsätzlich nur Mannschaftsmeister und diese auch nur, sofern der sie betreuende Verein durch die Stadt Rauenberg laufend jährlich gefördert wird. Einzelmeister können aber mit einem (Sach-)Geschenk bedacht werden, sofern sie Einwohner der Stadt Rauenberg sind und einem Verein angehören, der durch diese laufend jährlich gefördert wird. Für Jugendmannschaftsmeister 25 € - 250 €; für Seniorenmannschaftsmeisterschaften 100 € - 200 €. Bei besonderen Anlässen werden daneben - auf Antrag - nach Entscheidung des Bürgermeisters Pokale und Ehrenpreise durch die Stadt gestiftet. Im Rahmen des Leistungszuschusses: → Veranstaltungszuschuss für die in Anlage 1 der Satzung genannten Vereine einmal pro Jahr bei einer nach Hallenordnung gebührenden Veranstaltung in städtischen Objekten. Zuschuss je nach Objekt 80 € - 300 €. Im Rahmen des Leistungszuschusses: → Jubiläumszuschuss i. H. v. 5 € / Jubiläumsjahr, wenn Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltung an die Öffentlichkeit tritt. Zu beantragen bis 01. Oktober des dem Jubiläumsjahr vorangegangenen Jahres.</p>

Stadt oder Gemeinde	Jährliche allgemeine Pauschale Förderung	Jugendförderung / Förderung der Arbeit mit Jugendlichen oder Behinderten (Menschen mit Einschränkungen)	Förderung von Baumaßnahmen und Investitionen (insbesondere Neubauten und Umbauten)	Weitere Fördermaßnahmen wie z.B. Renovierungen und Förderung von Erhaltungsmaßnahmen oder Beschaffungen	Sonstige Förderungen, insbesondere bei Teilnahme an Meisterschaften und bei Jubiläen, Pokalspenden u.ä.
Rauenberg (Fortsetzung)	<p>ten Vereine nicht aktiv und kostenfrei an mind. einer städtischen Veranstaltung, wird der Gestaltungs- und Kulturzuschuss nicht ausbezahlt. Bei Beteiligung an mehr als einer städtischen Veranstaltung erhält der Verein je weiterer Veranstaltung einen Zuschuss i. H. v. 100 €; kath. Kirchenchöre i. H. v. 50 € je weiterer städtischer Veranstaltung.</p> <p>Der DRK-Ortsverband erhält aufgrund seiner vielen Hilfs- und Bereitschaftsdienste auch zu Gunsten anderer Vereine, einen Gestaltungszuschuss i.H.v. 500 € jährlich. Für Blutspendeaktionen in städtischen Hallen 300 €/Blutspendeaktion.</p> <p>In besonders begründeten Fällen Ausdehnung bis max. 200 € im Einzelfall /Kalenderjahr.</p>		<p>unvollständig ausgeführt, so behält sich die Stadt die Rücknahme der Leistungszuschussbewilligung, Kürzungen sowie Rückforderungen, vor.</p> <p>Bei nicht vereinbarten Rückbau oder Aufgabe innerhalb einer 10-Jahres Frist nach Fertigstellung behält sich die Stadt Rauenberg eine Rückforderung des gewährten Zuschusses vor. Der Betrag wird mit 6 % p.a. verzinst.</p>		

Stadt oder Gemeinde	Jährliche allgemeine Pauschale Förderung	Jugendförderung / Förderung der Arbeit mit Jugendlichen oder Benachteiligten (Menschen mit Einschränkungen)	Förderung von Baumaßnahmen und Investitionen (insbesondere Neubauten und Umbauten)	Weitere Fördermaßnahmen wie z.B. Renovierungen und Förderung von Erhaltungsmaßnahmen oder Beschaffungen	Sonstige Förderungen, insbesondere bei Teilnahme an Meisterschaften und bei Jubiläen, Pokalspenden u.ä.
<p>St. Leon-Rot (Satzung vom 26.02.2019)</p>	<p>Grundbetrag: 200 € je Verein pro Jahr. Darüber hinaus Multiplikationsfaktor von 1 bis 25-Fachen des Grundbetrages je nach Bedeutung des Vereins und Größe, maximal also bis 5000 € je Verein pro Jahr.</p> <p>Sonderförderung für kirchliche Gruppierungen i. H. v. 500 € / Jahr für die in der Satzung genannten Gruppierungen.</p> <p>Überlassung von gemeindeeigenen Räumen und Grundstücken. Bei Überlassung der Räume hat Verein je qm pro Monat Miete und Nebenkosten an die Gemeinde zu bezahlen. (Staffelung in Satzung)</p> <p>Kulturtragende Vereine können das Tagungszentrum „Harres“ oder die Multifunktionshalle Rot für kulturelle Zwecke einmal jährlich gebührenfrei nutzen.</p> <p>Darüber hinaus erhalten Sportvereine einen Ausgleich von jährlich 5 € je qm Grundfläche für Sanitäranlagen.</p>	<p>Pauschale Förderung der Jugendarbeit der Vereine: Je in St. Leon-Rot wohnendem Jugendlichen <18 Jahre pro Verein und pro Jahr 40 €. Gefördert werden nur aktive. Jeder Verein hat der Gemeinde bis spätestens 15.09. eines jeden Jahres: - ein Verzeichnis der aktiven jugendlichen Mitglieder <18 J. mit Namen, Geburtstag, Anschrift und - eine Kopie der Meldung an den Verband, zu übersenden.</p> <p>Jugendfahrten: pauschal 50 % der Reisekosten für Bahn oder Bus für Jugendliche unter 18 Jahren. Des Weiteren 5 €/Tag, max. 8 Tage, pro jugendlichem Teilnehmer und einer Begleitperson pro zehn angefangener zuchussfähiger Teilnehmer im Rahmen des Höchstbetrages. Voraussetzungen: - mind. 15 Teilnehmer - mind. 3-tägiger Aufenthalt - mit Besuch muss öffentlicher Auftritt verbunden sein Höchstbetrag sind 2.000 € im Jahr; bei mehr als 50 Teilnehmern und dadurch benötigten zweiten Bus max. 3.000 € im Jahr. Ortsansässige Schülerinnen und Schüler erhalten auf Antrag des Schulleiters einen pauschalen Zuschuss für die Teilnahme an Aufenthalten in Landschulheimen (30 €) und im Ausland (40 €)</p> <p>Kirchliche Gruppierungen, die</p>	<p>Gefördert werden nur Investitionsmaßnahmen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes, die im Vereinsvermögen verbleiben, uneingeschränkt gemeinnützig, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar und für die eigentliche Vereinsaufgabe erforderlich sind, soweit sie im Einzelfall 2.500 € überschreiten.</p> <p>Als Investitionsmaßnahmen gelten vor allem Neu- und Erweiterungsarbeiten sowie Generalsanierungen. Schönheitsreparaturen sind nicht förderfähig. Geräte und Maschinen nur, soweit sie nicht durch den laufenden Zuschuss gefördert sind. Reine Sportanlagen, für die der Sportverbund oder staatliche Stellen einen zuchussfähigen Investitionsaufwand festsetzen, werden von der Gemeinde bis 33 % des festgesetzten zuchussfähigen Investitionsaufwandes gefördert. Eigenleistungen der Vereine werden je Arbeits- und Maschinenstunde mit 15 € gefördert.</p> <p>Wird der im Zuschussantrag angegebene Aufwand tatsächlich nicht erreicht, behält sich die Gemeinde die Rücknahme der Mittel vor. Wird eine geförderte Investitionsmaßnahme innerhalb von 10 Jahren nach Abrechnung aufgegeben, die Nutzung geändert o. ä., so behält sich die Gemeinde eine Rückforderung des gewährten Zuschusses mit 7 % jährlicher Verzinsung vor.</p>	<p>Umkleide- und Sanitärräume, einschließlich der hierfür erforderlichen Verklebungen, und technische Einrichtungen (z.B. Abwasseranlagen) können durch Einzelentscheidung des Gemeinderats mit bis zu 33 % des Aufwandes gefördert werden.</p> <p>Anträge auf Investitionsförderung müssen bis spätestens 15.09 des Vorjahres, mind. jedoch 6 Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Maßnahme, schriftlich nebst Planunterlagen eingereicht werden.</p> <p>Betriebskostenzuschuss: Orientierung an Beschaffenheit und Größe der Sportanlage. Betriebszuschüsse sind für sämtliche aus der Unterhaltung der Anlagen anfallende Kosten, insbesondere der Gerätebeschaffung, Bewässerung, Energie u. ä. Die laufende Vereinsförderung basiert auf: 1. Zahl der an den jeweiligen Verband gemeldeten aktiven Mannschaften/Übungsgruppen/Chor/Kapelle unterschieden nach Größe bei: a) Mannschaften/Übungsgruppen bis 10 Aktive 2,25 €, mehr als 10 Aktive 450 € b) kulturellen Vereinen bis 10 Aktive 450 €, mehr als 10 Aktive 900 € und 2. Größe und Beschaffenheit der zu unterhaltenden Sportanlage a) Rasenflächen 0,90 € je qm b) Tennisportflächen 0,45 € je qm c) andere Sportflächen 0,25 € je qm Der Betriebskostenzuschuss deckt alle mit Unterhaltung und dem Betrieb der Vereinsanlage zusammenhängenden Kosten ab. Möchte Verein darüber hinaus Gemeindeleistungen in Anspruch nehmen, so werden diese entsprechend nach Anlage 3 der Satzung berechnet.</p> <p>Von laufender Förderung sind generell solche Anlagen und Einrichtungen ausgeschlossen, die auch als Investition nicht gefördert wurden bzw. werden.</p>	<p>Sporttreibende Vereine: Zuwendungen für Mannschaftsmeister und Pokalsieger bei Jugendmannschaften 100 € bis max. 300 € je Mannschaft, abhängig von der Spielklasse bzw. der erreichten Meisterschaft. Bei Seniorenmannschaften 75 € bis 500 €. Daneben stiftet die Gemeinde Pokale und Ehrenpreise, die jedoch im Einzelfall den Wert von max. 300 € nicht übersteigen dürfen.</p> <p>Kulturelle Vereine: Erhalten auf Antrag bei Tagesbestleistungen 100 € bis 200 €. Einzelmeister, Einzelplatzierungen und Pokalsieger außerhalb von Mannschaftswettbewerben werden nur gefördert, soweit die Person einem Verein nach Anlage 1 der Satzung angehört. Die Förderung erfolgt nach den in Anlage 2 aufgeführten Kategorien und wird zwischen der Person und dem Verein 50:50 geteilt.</p> <p>Jubiläumzuschüsse: Von 200 € (bei 25-jährigem) bis max. 500 € (bei 100-jährigem).</p> <p>Förderung der Verwendung von Spülmobilen: Gefördert werden alle in Anlage 1 aufgeführten Vereine sowie Kindertageseinrichtungen. Gemeinde übernimmt 50 % der Gesamtkosten der Geschirrspülmaschine und gedeckelte, wenn auf die Verwendung von Einweggeschirr verzichtet wird.</p>

Stadt oder Gemeinde	Jährliche allgemeine Pauschale Förderung	Jugendförderung / Förderung der Arbeit mit Jugendlichen oder Behinderten (Menschen mit Einschränkungen)	Förderung von Baumaßnahmen und Investitionen (insbesondere Neubauten und Umbauten)	Weitere Fördermaßnahmen wie z.B. Renovierungen und Förderung von Erhaltungsmaßnahmen oder Beschaffungen	Sonstige Förderungen, insbesondere bei Teilnahme an Meisterschaften und bei Jubiläen, Pokalspenden u.ä.
St. Leon-Rot (Fortsetzung)		aktiv Jugendarbeit betreiben, erhalten wahlweise die o. g. pauschale Jugendförderung ODER die Sonderförderung für kirchliche Gruppierungen wie in Spalte 1 beschrieben.	Zuschussfähige Investitionsmaßnahmen werden nur einmal in 10 Jahren bezuschusst und bis max. 250.000 € in 5 Jahren.		
Sandhausen (Satzung vom 16.11.1990)	<p>Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt, der bis spätestens 01.10 eines jeden Jahres zu stellen ist, sofern eine jährliche laufende Pauschalförderung gibt, muss kein Antrag gestellt werden.</p> <p>Förderung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> laufenden jährlichen Pauschalbetrag; gewähren von einmaligen Zuschüssen bei Jubiläen; gewähren von Zuschüssen zur Schaffung und Unterhaltung vereinseigener Einrichtungen; zur Verfügung stellen gemeindeeigener Einrichtungen, wie z.B. Hallen, Vereinshäusern und Plätzen; 	<p>Nutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen für Vereine und speziell für Trainings- und Übungszwecke der Schüler und Jugendlichen ->kostenfrei.</p> <p>Wenn durch die Vereine/Vereinigungen bzw. Organisationen eine <u>selbstständige Jugendarbeit</u> erbracht wird, werden seitens der Gemeinde folgende Zuschüsse gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> für Sportvereine -> 15 € je Jugendlichen (<18 Jahre) und pro Jahr; für Kulturvereine (Musikvereine u.a.) -> 7,50 € je Schüler und Jugendlichen (<18 Jahre) und pro Jahr. <p>Für die Gewährung von einmaligen Zuschüssen zu besonderen Mannschafts-oder Einzelleistungen bei Meisterschaften und Wettkämpfen entscheidet darüber hinaus der Bürgermeister, im Rahmen der Hauptsatzung.</p>	<p>Voraussetzung für Förderung von Baumaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Antragstellenden Vereine bzw. Organisationen haben ihre finanziellen und ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen. <p>Förderfähig sind 20 % des als Zuschussfähig anerkannten Betrages.</p> <p><u>Bemessungsgrundlage:</u> Der förderfähige Investitionsbetrag abzüglich der Beiträge die von anderen Institutionen, von Verbänden, Sportbünden oder ähnlichem geleistet worden sind (folglich 20 % vom verbleibenden förderfähigen Restbetrag).</p> <p>Es handelt sich bei der Bezuschussung von Baumaßnahmen grundsätzlich um Einzelfallentscheidungen.</p> <p>Der Bürgermeister entscheidet über die Höhe des Zuschusses und ob ein Zuschuss gewährt wird, bis zu einer betragsmäßigen Höhe von 38.346,85 € (vormals 75.000 DM) im Einzelfall.</p> <p>Darüber hinaus, also bei Vorhaben die > 38.346,85€ (vormals 75.000 DM) im Einzelfall betragen, liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat, dieser entscheidet entsprechend bei Zuschüssen die 38346,85 Euro übersteigen. Anträge auf Bezuschussung von</p>	<p>Zur Anschaffung von Einrichtungen mit mindestens mittlerer Lebensdauer, sowie zur Errichtung von Einrichtungen und zur Größe: Instandsetzungen der Anlagen der Vereine:</p> <ul style="list-style-type: none"> -> können Zuschüsse gemäß einer Anlage zur Vereinsfördersatzung gewährt werden; Ebenso wie für die Anschaffung neuer Geräte beträgt dieser Zuschuss: 20 % der zuschussfähigen Kosten, der Einzel-oder Stückpreis des Anschaffungsgegenstandes muss hierbei jedoch 511,30 € (vormals 1000 DM) übersteigen um förderfähig zu sein. <p>Daneben werden in einer gesonderten Liste geführte <u>Vereine, die vereinseigene Anlagen betreiben</u> mit festgesetzten jährlichen Beträgen bezuschusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ->Sportverein 1916 Sandhausen e.V. (Fußballverein) mit 10.226 € jährlich; -> der SV Sandhausen mit 10.000 € p.a. zur Unterhaltung des Kunstrasenplatzes; -> Tennisclub Sandhausen mit 5.000 € jährlich; -> Sportstützenverein mit 2.560 € p.a.; -> Arbeitergesangsverein mit 770 € jährlich; -> Hundeverein Sandhausen mit 500 € pro Jahr. 	<p>Es werden Zuschüsse für Vereinsjubiläen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -> 15,34 € pro Jubiläumsjahr. <p>Den kulturellen Vereinen, wie beispielsweise Gesangs- und Musikvereinen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> -das Vereinshaus sowie -das Alte Feuerwehrhaus, für das Abhalten der Übungsabende kostenlos zur Verfügung gestellt. <p>Für Schüler und Jugendliche werden gemeindeeigene Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung gestellt.</p>

Stadt oder Gemeinde	Jährliche allgemeine Pauschale Förderung	Jugendförderung / Förderung der Arbeit mit Jugendlichen oder Behinderten (Menschen mit Einschränkungen)	Förderung von Baumaßnahmen und Investitionen (insbesondere Neubauten und Umbauten)	Weitere Fördermaßnahmen wie z.B. Renovierungen und Förderung von Erhaltungsmaßnahmen oder Beschaffungen	Sonstige Förderungen, insbesondere bei Teilnahme an Meisterschaften und bei Jubiläen, Pokalspenden u.ä.
Sandhausen (Fortsetzung)			Bauvorhaben und Investitionen sind bis spätestens 01.10 des Vorjahres zu beantragen. Die Zuschüsse werden entsprechend dem Baufortschritt sukzessive ausbezahlt.		
Walldorf (Satzung vom 01.01.2012)	<p>Grundvoraussetzung f. Förderung d. d Stadt Walldorf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereine müssen einem überörtlichen Verband angehören; - mehr als 50 % der Mitglieder müssen ihren 1. Wohnsitz in Walldorf haben. <p>Regelförderung: Von dem als laufende jährliche Pauschalförderung gewährten Betrag werden: 70 % des Betrages nach der Anzahl der Jugendlichen < 18 Jahre; Sowie weitere 30 % des Betrages nach der Anzahl der sonstigen Mitglieder, gewährt.</p> <p>Auswärtig ansässige Mitglieder werden bei der Regelförderung nur mit einem Faktor 0,3 berücksichtigt.</p>	<p>Zusätzlich zur jährlichen Pauschalen Regelförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> -> Zuwendungen für die Erinnerung von Meisterschaften: Gefördert werden <u>Mannschaften</u>: - Badische Meisterschaft/Regio: 160 €; - Baden-Württembergische: 200 €; -Süddeutsche Meisterschaft: 250 €; -Deutsche Meisterschaft: 400 €. <p>Bei Aufstieg in höhere Spielklasse: -> 300 €. Bezuschusst wird aber nur die <u>höchste</u> erreichte Meisterschaft.</p> <p>Gefördert werden <u>Einzelleistungen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Badischer Meister / Regio: 100 €; -Baden-Württembergischer: 160 € -Süddeutscher Meister: 200 €; -Deutscher Meister: 300 €. 	<p><u>Förderung von Baumaßnahmen:</u></p> <p>Grundsätzlich gewährt die Stadt Zuschüsse zum Bau und zur Erweiterung von Vereinsheimen und Sportstätten. Bezuschusst werden auch Instandsetzungen größeren Umfangs.</p> <p><u>Bemessungsgrundlage:</u> -> der vom Regierungspräsidium oder einem Verband (z.B. Deutscher Sportbund) festgesetzte zuschussfähige Aufwand. -> Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 10 % der zuschussfähigen Bauaufwendungen.</p> <p>-> Der Verein muss eine <u>Eigenleistung</u> in Höhe von mindestens 25 % des Gesamtbetrages der Baukosten selbst erbringen. Der 10 %-ige Zuschuss kann gegebenenfalls noch erhöht werden, sofern die Vereinsein-</p>	<p>Renovierungen werden übernommen sofern sie im größeren Stil erfolgen (Generalinstandsetzungen).</p> <p>Gefördert werden Gebäude, Räume oder Anlagen, die zur <u>Ausübung der Vereinstätigkeit erforderlich</u> sind.</p> <p>Sofern geltende Energiespar-Vorschriften (z.B. nach EEG) eingehalten werden, können auch Maßnahmen zur Energieeinsparung bezuschusst werden.</p> <p><u>Anschaffungen:</u> Für die Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten: -> 25 % des Anschaffungsbetrages, maximal jedoch 12,50 € je aktives Mitglied pro Jahr.</p> <p>Ausgenommen: KFZ-Anschaffungen; In Ausnahmefällen können nach vorheriger Einzelfallprüfung auch Fahrzeugbeschaffungen gefördert werden.</p> <p><u>Musikvereine:</u></p>	<p><u>Darlehen:</u> In unvorhergesehen Notlagen, können Vereinsfördermittel im Wege des Darlehens, den Vereinen – für 5 Jahre im Voraus – als Darlehen zinslos gewährt werden. Das Darlehen ist dann jedoch in 5 gleichen Jahresraten zu tilgen. <u>Städtepartnerschaften:</u> Der Deutsch-Amerikanische Freundschaftskreis erhält 3.000 € p.a.; Der Deutsch-Französische Freundschaftskreis und der Deutsch-Türkische Partnerschaftskreis erhalten je 2.000 € pro Jahr. <u>Betriebskostenzuschüsse:</u> Die Stadt Walldorf gewährt Vereinen unter folgenden Voraussetzungen Betriebskostenzuschüsse: -> Anlage steht im Eigentum oder im Besitz des Vereins, -> Anlage befindet sich auf Walldorfer Gemarkung und die Mehrheit der Mitglieder sind Einwohner Walldorfs, ->die Anlage entspricht nach Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes</p>

Stadt oder Gemeinde	Jährliche allgemeine Pauschale Förderung	Jugendförderung / Förderung der Arbeit mit Jugendlichen oder Benachteiligten (Menschen mit Einschränkungen)	Förderung von Baumaßnahmen und Investitionen (insbesondere Neubauten und Umbauten)	Weitere Fördermaßnahmen wie z.B. Renovierungen und Förderung von Erhaltungsmaßnahmen oder Beschaffungen	Sonstige Förderungen, insbesondere bei Teilnahme an Meisterschaften und bei Jubiläen, Pokalspenden u.ä.
<p>Walldorf (Fortsetzung)</p>	<p>Für die pauschale jährliche Regelförderung der Vereine steht ein „Topf“ mit ca. 250.000 € zur Ausschüttung bereit, aus diesem werden die Vereine dann anhand ihrer Mitgliederzahlen und nach obiger Gewichtung entsprechend bezuschusst. Im Jahre 2014 wurden von den 250.000 € die als Gesamtfördersumme bereitgestellten wie folgt als Regelförderung verteilt: -> Gesamtbetrag: 250.000 € abzüglich des Betrages f. die Betriebskostenzuschüsse: 91.923,44 € abzüglich der Zuschüsse f. Übungsleiter: 58.650,00 € Zwischensumme: 99.426,56 € abzüglich Beträge f. Meisterschaften: 31.036,16 € abzüglich Fahrtkostenzuschüsse: 6.836,06 € =als Betrag für die Verteilung zur Regelförderung übrig: 61.527,34 € 100 % = 61.527,34 € 70 % = 43.069,14 € Jugend 30 % = 18.458,20 € Sonstige</p> <p>Weitere Aufteilung erfolgt dann nach der Mitgliederzahl/Größe der Vereine.</p>	<p>Je Übungsleiter und/oder Jugendlicher der Jugendliche und Schüler betreut ein Zuschuss pro Übungs- und Gruppenstunde. Als Jugendliche i.S. der Richtlinien gelten alle im Alter 6 bis vollendetes 18. Lebensjahr, Höhe des Übungs- und Jugendleiterzuschusses: -> 1,50 €/je Übungsgruppenstunde; maximal jedoch 150 € pro Jahr je Übungsleiter! Für jeweils 10 Jugendliche wird 1 Übungs- bzw. Jugendleiter als forderfähig anerkannt. Musik- und Gesangsvereine erhalten für Chorleiter und/oder Dirigenten einen Zuschuss in Höhe von 150 € je 10 aktive Mitglieder pro Jahr. Für Kinder- und Jugendfreizeiten werden Walldorfer Vereinen und Jugendverbänden: -> 2,50 € pro Tag u. Übernachtung und je teilnehmenden Kind/Jugendlicher gewährt. Für Partnerschaftsbesuche: Erstattung der Fahrt- bzw. Flugkosten und – soweit erforderlich – der Unterbringungskosten der Kinder und Jugendlichen (allerdings gedeckelt : maximal 150 € pro Teilnehmer!)</p>	<p>richtungen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich gemacht werden. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss eine gesicherte Finanzierung dargestellt und belegt werden. Die Kosten der Baugenehmigung(en) werden seitens der Stadt in voller Höhe übernommen.</p>	<p>Für die Anschaffung von Musikinstrumenten die > 200 € je Instrument kosten, können 25 % des Anschaffungswerts übernommen werden, maximal jedoch wiederum 12,50 € je aktives Mitglied und je Jahr. Darüber hinaus können unter Umständen – auf Antrag – Beträge für größere Anschaffungen auf 5 Jahre im Voraus, <u>zinslos</u> gewährt werden!</p>	<p>des oder dient der Erholung der Allgemeinheit; -> die Anlage steht bei Bedarf schulischen Vereinen, der Stadt und anderen Vereinen, zur Verfügung. -> die Anlage kann mind. 6 Monate im Jahr für Vereinszwecke genutzt werden. Besteht hiernach eine Förderfähigkeit so beträgt die Förderung im Einzelnen: 15,00 €/m² für Vereinseinrichtungen mit besonders hohem Betriebs- und Pflegeaufwand (z.B. Kegelsport, Turn- und Sporthallen); 15,00 €/m² für Umkleiden, Dusch- und Sanitärräume sowie Jugendräume; 0,50 €/m² für Versammlungs- und Ausstellungsräume; 0,20 €/m² für intensiv zu pflegende Außenanlagen (z.B. Sportplätze, Tennisanlagen, leichtathletische Anlagen, Schießanlagen und Tierparks); 0,10 €/m² für leicht zu pflegende Außenanlagen und sonstige Außenflächen (z.B. Reitsport, Motorsport, Gartenanlagen und Vogelschutzgebiete). <u>Jubiläen:</u> Höhe der Zuschüsse: - bei 25.ten Jubiläum: 125 €. - bei 50. -> 250 €. - bei 60. -> 300 €. - bei 75. -> 375 €. - bei 100. -> 1000 €. - bei 125. -> 625 €. Bei darüber hinaus gehenden „runden“ Jubiläen werden pro Jahr 5 € zu Grunde gelegt.</p>

Stadt oder Gemeinde	Jährliche allgemeine Pauschale Förderung	Jugendförderung / Förderung der Arbeit mit Jugendlichen oder Behinderten (Menschen mit Einschränkungen)	Förderung von Baumaßnahmen und Investitionen (insbesondere Neubauten und Umbauten)	Weitere Fördermaßnahmen wie z.B. Renovierungen und Förderung von Erhaltungsmaßnahmen oder Beschaffungen	Sonstige Förderungen, insbesondere bei Teilnahme an Meisterschaften und bei Jubiläen, Pokalspenden u.ä.
<p>Wiesloch (Satzung vom 01.07.2012)</p>	<p>Voraussetzungen für die Förderung d. d. Stadt: -> Sport- oder kulturtragender Verein der, - Mitglied in einem überregionalen Verband (z.B. Badischer Sportbund u. a.), - zum kommunalen Gemeinschaftsleben aktiv beiträgt, - im öffentlichen Interesse tätig ist. Zur laufenden Aufgabenerfüllung pauschale jährliche Förderung durch: -> Sockelbeträge Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl, die jährlich neu festzustellen ist. Höhe der Sockelbeträge: Je jugendlicher <18 Jahre: 7,50 € pro Jahr; Für Vereine mit Sportgruppen für Menschen mit Behinderungen: 8,50 € pro Mitglied und Jahr (unabhängig vom Alter).</p>	<p>Jugendförderung zum einen durch die pauschale jährliche Förderung (siehe erste Spalte), zum anderen durch regelmäßig wiederkehrende Angebote (Wochenstunden): -> Jeder Verein erhält einen zusätzlichen Betrag, der sich an der Anzahl der Wochenstunden orientiert, in denen der Verein Angebote im Kinder- und Jugendbereich anbietet bzw. organisiert. Höhe: 20 € je Wochenstunde. Die Stadt fördert ferner die Teilnahme an Meisterschaften: -> ortsansässigen Vereinen die Mitglieder zur Teilnahme an überregionalen Meisterschaften entsenden, können Zuschüsse gewährt werden. (auf Antrag hin) Nutzung der Kreissporthalle: In der Regel werden Angebote f. Kinder und Jugendliche insoweit zu 100 % bezuschusst.</p>	<p>Baumaßnahmen: Für den Bau, die Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen sowie die Renovierung von vereinseigenen Anlagen und Geräten können Zuschüsse gewährt werden: -> auf Antrag: -> in Höhe von 10 % der als zuschussfähig anerkannten Herstellungs- oder Anschaffungskosten. -> es erfolgt jeweils Einzelfallprüfung.</p>	<p><u>Unterhaltungszuschüsse:</u> Für die Unterhaltung von Gebäuden, Plätzen und Außensportanlagen können auf Antrag Jahreszuschüsse gewährt werden: -> für Plätze und Außensportanlagen: je m² nutzbarer Sportfläche bei Rasenflächen mit, -vereinseigenen Pflegegeräten: 0,40 €; -städtischen Pflegegeräten: 0,30 € (bei Hartplätzen jeweils 50 %, bei Kunstrasenplätzen jeweils 33 % davon). -> für Einfachplätze (Sportplätze ohne Standardmaß, Schießanlagen und Reitanlagen): -0,10 € je m². -> für Tennisplätze, -mit vereinseigenen Geräten: 0,20 €. -mit städtischen Geräten: 0,15 €. -> für Umkleide-Dusch und Sanitärräume (nur sofern diese auch für Schulen und /oder andere Vereine zur Verfügung gestellt werden): -8,00 € je m² Nutzfläche. -> für Turnhallen/Sport- und Gymnastikräume: -8,00 € je m² Nutzfläche, abhängig von den durch die Sportverbände anerkannten Standardmaße oder der mit der Stadt vereinbarten Nutzfläche. <u>Einrichtungs- und Ausstattungszuschüsse</u> „Sport“: Sofern der Wert der Anschaffung > 1.500 € ist und sie zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins erforderlich ist: -> Zuschuss in Höhe von 25 % Des Anschaffungswertes. Unter Anschaffungen fallen aber nicht: Sportkleidung, sowie Ballmaterial, Schläger und ähnliches.</p>	<p><u>Sonderzuschüsse:</u> Für sonstige Vereinsaktivitäten (optional). Konzerte: Für kulturell besonders wertvolle Konzerte innerhalb und außerhalb des Palatins, kann die Stadt hierfür einen Zuschuss gewähren, vorab bedarf es eines Antrages und der Beifügung eines Finanzierungsplanes. <u>Vereinsjubiläen:</u> -> werden mit pauschal 5 € je Jubiläumsjahr bezuschusst (und zwar im 25-jährigen Rhythmus, also 25., 50., 75 usw.). <u>Empfänge:</u> Für Empfänge aufgrund von Vereinsjubiläen oder überregionalen Wettbewerben, stellt die Stadt ihre Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. <u>Nutzung von Räumen des Palatins:</u> -> NICHT-gewerbliche Vereine, die im Palatin eine gesellige oder kulturelle Veranstaltung durchführen, erhalten einen Zuschuss. Auch Schulen, Zweckverbände, örtliche Parteien, Wählervereinigungen und Kirchen erhalten die Palatinbenutzung bezuschusst. -> Mietzuschuss, kein Veranstaltungszuschuss! (d.h. Ausgaben wie Gagen, GEMA-Gebühren und Werbung etc. bleiben unberücksichtigt, bzw. sind von den Organisationen selbst zu tragen). -> Höhe der Bezuschussung ist gestaffelt, je nach Art der Veranstaltung: minimal 25 % bis maximal 70 % der Kosten für die Anmietung.</p>

